

105. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2021/177, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 7. Stück 2022/2023, Nr 12, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs 1 wird folgende lit. i. angefügt:

„i. Geländeübungen.“

Zudem wird in § 2 folgender Abs 12 angefügt:

„(12) In Geländeübungen (GU) wird die selbstständige Durchführung von Datenaufnahme und fachspezifischen Experimenten im Gelände zur Kartierung des Untergrunds vermittelt.“

2. In § 39 wird folgender Abs 5 und folgender Satz angefügt:

„Die einseitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist nach vorheriger Kontaktaufnahme der Betreuerin oder des Betreuers mit der oder dem Studierenden beziehungsweise der oder des Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und vorheriger Zustimmung des Studienrechtlichen Organs zulässig.“

3. § 49 wird folgender Abs 20 angefügt:

„(20) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 78. Stück 2022/2023, Nr. 105, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Leoben, 26. Jänner 2023

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.